

STADT OBERNDORF A.N.

- Landkreis Rottweil -

I. STIFTUNGSSTATUT

=====

§ 1

Name und Rechtsform

Aus dem Nachlass der am 27.04.1986 verstorbenen Frau Adelheid BATHE geb. Wider, Tochter des früheren Ehrenbürgers der Stadt Oberndorf a.N., Dr. med. Karl Wider, errichtet die Stadt Oberndorf a.N. - entsprechend dem Wunsch der Verstorbenen - eine nichtrechtsfähige Stiftung.

Diese rechtlich unselbständige örtliche Stiftung nach § 96 Abs.1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg trägt den Namen

"Adelheid Bathe / Dr. Karl Wider - Stiftung".

Die Stiftung wird von der Stadt Oberndorf a.N. als Sondervermögen nach § 101 i.V.m. § 96 Abs.2 GemO verwaltet.

§ 2

Stiftungszweck

Aufgabe und Zweck der Stiftung ist die Förderung der Berufsausbildung begabter und förderungswürdiger Kinder und Jugendlicher aus Oberndorf a.N. durch finanzielle Zuwendungen für besondere Zwecke.

Darüber hinaus kann - soweit in diesem Statut nicht geregelt - in besonderen Einzelfällen der Gemeinderat der Stadt Oberndorf a.N. unter Beachtung des ursprünglichen Stifterwillens über außergewöhnliche Förderungen aus Mitteln dieser Stiftung entscheiden.

Aus dem der Stadt Oberndorf a.N. zufließenden Geldvermögen werden vorweg 100 000 DM als Beitrag zur Anschaffung einer Orgel für die Klosterkirche bereitgestellt.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen grundsätzlich nur für derartige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck dieser Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

Das Gesamtvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus etwa 1,1 Millionen Deutsche Mark (Erlöse für Wertpapiere und Grundstücke aus dem Nachlass der Verstorbenen, abzüglich von Aufwendungen, Nebenkosten und Beitrag gemäß § 2 Abs.3).

Das Stiftungsvermögen ist so lange und so gut wie möglich in seinem Bestand zu erhalten; es soll genügend sicher und ertragbringend angelegt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Dem Stiftungsvermögen wachsen eingehende Zuwendungen und evtl. nicht verwendete Erträge aus ihren Vermögenswerten zu. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zufließen. Soweit die Erträge aus dem Stiftungsvermögen im jeweils laufenden Jahr nicht verwendet werden, kann hierauf innerhalb der nachfolgenden 3 Jahre im Rahmen der Vergaberichtlinien zurückgegriffen werden. Anfallende Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind vorab aus den laufenden Erträgen des Stiftungsvermögens zu decken.

§ 4

Mittelverwendung

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe vorrangig aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen.

Das Nähere über die Vergabe der Fördermittel ist in besonderen Vergaberichtlinien des Gemeinderats für das Kuratorium geregelt.

Rechtsansprüche auf Gewährung evtl. Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung bestehen nicht.

§ 5

Kuratorium

Als Organ der Stiftung wird ein Kuratorium gebildet, dem stimmberechtigt die Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Gemeinderats angehören.

Zu den Beratungen des Kuratoriums werden jeweils als sachkundige Bürger gemäß § 33 Abs.3 GO zugezogen:

- a) zwei Vertreter der Oberndorfer Schulen
davon einer aus den beruflichen Schulen,
- b) drei Vertreter der Oberndorfer Wirtschaft,
- c) ein Vertreter der Oberndorfer Arbeitnehmer,
- d) eine Person aus dem Verwandtenkreis des früheren Ehrenbürgers Dr. Wider.

Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ehrenamtlich.

Vorsitzender ist der Bürgermeister der Stadt Oberndorf a.N.

Die geschäftsführenden Aufgaben zur Verwaltung des Stiftungsvermögens werden von der Stadtkämmerei wahrgenommen, die Vorbereitung und Durchführung der Kuratoriums-Beschlüsse vom Kulturamt.

Die Sitzung des Kuratoriums sind nichtöffentlich; im übrigen gilt die jeweilige Geschäftsordnung des Gemeinderats sinngemäß.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium legt im Rahmen des Statuts und der Vorgaben des Gemeinderats die näheren Grundsätze zur Verteilung der Stiftungserträge fest.

Im Übrigen hat das Kuratorium insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Vergabe von Fördermitteln;
- b) Überwachung der Geschäftsführung der Stiftung;
- c) Einsichtnahme in die Unterlagen der Stiftung;
- d) Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung.

§ 7

Änderung des Statuts, Auflösung der Stiftung

Änderungen dieses Stiftungsstatuts oder die Auflösung der Stiftung können vom Gemeinderat der Stadt Oberndorf a.N. nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschlossen werden.

Wird eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben dieser Stiftung unmöglich, soll der Gemeinderat über eine Änderung des Stiftungszwecks beschließen, wobei der ursprüngliche Stifterwille zu bedenken ist.

Bei der Auflösung der Stiftung fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Oberndorf a.N., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 oder für andere dem öffentlichen Wohl dienende Aufgaben zu verwenden hat, wobei auch die örtlichen Kirchen und das Deutsche Rote Kreuz berücksichtigt werden sollen.

Oberndorf a.N., 02.02.2000

Hermann Acker
Bürgermeister

Anlage:
Richtlinien zur Vergabe
von Fördermitteln.

STADT OBERNDORF A.N.
- Landkreis Rottweil -

II. Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln aus
der Stiftung Adelheid Bathe / Dr. Karl Wider

=====

Zur Vergabe der Fördermittel durch das Kuratorium nach § 6 des Stiftungsstatus vom 31.05.1988 werden folgende Grundsätze vorgegeben:

- 1) Nach dem Stifterwillen sollen die Erträge der Stiftung zur Förderung der Berufsausbildung begabter Kinder und Jugendlicher der Stadt Oberndorf a.N. verwendet werden.
- 2) Als Teil der Berufsausbildung kann auch schon die Schulausbildung gesehen werden, wenn nach Beurteilung der jeweiligen Schulleitung eine besondere Begabung einzelner Schüler oder Arbeitsgemeinschaften (z.B. Jugend forscht) für einen späteren Beruf erkennbar ist.
- 3) Förderungsfähig sind danach Schüler, Auszubildende (in Handwerk, Gewerbe und Industrie) und Studenten, deren Begabung und Leistung ein überdurchschnittliches Maß nachhaltig erkennen lässt; außerdem soll auch die soziale Komponente berücksichtigt werden.

Ob eine besondere Begabung und Leistung vorliegt, soll im Benehmen mit dem Vorschlagsberechtigten nach allgemeiner Auffassung und anhand der erforderlichen Unterlagen entschieden werden. Die Frage der Förderungswürdigkeit soll unter Anwendung eines wohlwollenden Maßstabs nach pflichtmäßigem Ermessen des Kuratoriums entschieden werden.

- 4) Die Förderung kann im Einzelfall erfolgen
 - a) durch gezielte Zuschussung von Ausbildungskosten; jährliche Zuwendungen sollen in der Regel 2.500 € nicht überschreiten und werden bis zu 4 Jahren bewilligt.
 - b) durch Beschaffung von Lehr- oder Lernmaterial, soweit dies zur besonderen Begabtenförderung erforderlich ist.
- 5) Jeder junge Mensch kann sich um eine Förderung bewerben. Seine Unterlagen werden bewertet, wenn sie bis zum 31.08. des Jahres vollständig vorliegen.

6) Fördermittel können auch an Bildungseinrichtungen vergeben werden, deren Aufgabe es ist, Kinder und Jugendliche im besonderen Maße zu fördern. Über die Höhe der Fördermittel entscheidet das Kuratorium

Fördermittel in diesem Sinne können nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Vorrang der Einzelförderung nach Nr. 3) der Richtlinien ist dadurch nicht gefährdet; es müssen entsprechende weitere Fördermittel zur Verfügung stehen.
- Eine zeitliche Begrenzung der Förderung ist vorzusehen; diese Fördermittel können auch wiederholt (nach neuem Beschluss) vergeben werden.

Oberndorf a.N., den 14.12.04